

- A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.
Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter das Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, das nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verlorenen gemeldeten Betriebserlaubnis eingesetzten worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlichen Anerkanteten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrraumverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.
- Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

- Aufbau: Ersatzstück für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen
Zulässiges Gesamtgewicht: 8000 kg
zulässige Stützlast an der zugöse: 1000 kg
zulässige Achslast: 7000 kg
Spurweite: 1850 mm
Betriebsbremsanlage: Auflaufbremse, Auflaufbremsanlage, Prüfzeichen ~~~ P 1189 Aufz. B
Anhängerkupplung: keine
Maße über alles: 6630 mm
Länge: 2329 mm bis 2370 mm
Breite: je nach Bereifung!
Höhe: je nach Bereifung!

- C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Flensburg, den 24. Oktober 1979
Im Auftrag
Vogtherr

Begläubigt:
Regierungsassistent z.A.



Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: B405

Fahrzeugart: Anhänger, Faßwagen

Fahrzeugtyp: V 60

Inhaber der ABE und Hersteller:
Maschinenfabrik KEMPER GmbH
4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelereignisse der reibungslosen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genannten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden strafrechtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Faßwagen mit der Fahrgestellnummer •••••••••••••••• dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GMBH

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit den Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, Nachprafen oder Nachprüfen lassen. Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reibungslose Fertigung und oder der Betrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befreiungen sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Betriebsvorschriften nicht entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Betriebserlauber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten auch soweit wie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zu entnehmenden Belehrung erheben, versöhnlich keinen Raum erlaubt, da unverlässig erachtet oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp der Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bereüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

.....